

Einheitlichere Regelung der Armenpflege in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

statistischen Voraussetzungen erscheinen, also eine besondere Beweiskraft beanspruchen. Ist dies wirklich so?

Klumper geht mit kritischem Urteil an die Aufstellungen heran und betont vor allem immer wieder — im einzelnen sei auf die Publikation selbst verwiesen —, wie schwer die Statistik für derartige Aufgaben heranzuziehen ist.

„Es handelt sich bei den Schülern der öffentlichen Armenpflege um die Ablagerungen eines allgemeinen Vorgangs wirtschaftlichen Sinkens; aber nur ein Teil dieser Sinkenden kommt dort zur Beobachtung. Die öffentliche Armenpflege ist der Tiefpunkt des wirtschaftlichen Verfalls, der nicht stets ganz unten zu enden braucht. . . . Die Tatsache, daß bei der öffentlichen Armenpflege ziemlich alle Berufe noch in der Statistik erkennbar sind, gibt daher bei näherer Erwägung einen sicheren Beweis dafür, daß in reichlichem Umfange Mitglieder aller Berufe und Klassen bis da hinuntergesunken sind. . . . Diese Andeutungen werden zunächst genügen, um betonen zu können, daß man zu einem Verständnis der Armut nicht gelangen kann, wenn man den Begriff der Armut zunächst verneinend durch den Bezug öffentlicher Unterstützungen umgrenzt. Die rein äußerliche Tatsache des Eintritts gesellschaftlicher Hilfe hat zum Wesen des Armen und der Armut keine sachliche Beziehung, sie berührt vielleicht die Stärke mancher seiner Eigentümlichkeiten, keineswegs aber deren Art. Dem Wesen der Armut kann man nur näher kommen, wenn man das Gemeinsame aller Gruppen jener Haltlosen aufsucht, ohne sich an die mehr oder weniger zufälligen Grenzen der gesellschaftlichen Gegenwirkungen auf sie zu stoßen. . . . Das Verständnis der Armut wird sich auf der Erforschung der Verarmung, der Vorgänge, die zur Armut führen, aufbauen müssen.“

Klumper schließt: „Wird damit nicht die Fragestellung gänzlich verschwommen und uferlos? . . . Wird damit nicht der Armuttheorie, die in der Beschränkung auf die so oder so Unterstützten wenigstens feste Grenzen ihres Forschungsgebietes hatte, jeder feste Boden entzogen? Löst sich das Gemeinsame dieser Gruppen nicht schließlich doch in eine moralische Wertung, in eine Art Schuldurteil auf? . . . Hier muß sich entscheiden, ob es wirklich eine volkswirtschaftliche Theorie der Verarmung geben kann.“ A.

Einheitlichere Regelung der Armenpflege in der Schweiz.

Die einheitlichere Regelung der Unterstützung von verarmten Personen in der Schweiz bildet schon seit Jahren eines der wichtigsten sozialen Probleme. Man sucht schon längst die großen Gärten des Heimatprinzips (Heimerschaft nach dem Heimatort), die mit der zunehmenden raschen Veränderung des Wohnorts großer Bevölkerungskreise sich stets verschärfen, abzuschwächen. Zur Milderung der bestehenden Uebelstände ist in den größern Städten durch die freiwilligen Armenpflegen viel geleistet worden. Es sei nur an die großen Leistungen der freiwilligen Armenpflegen Basel, Zürich, Genf, St. Gallen erinnert. Das sind aber nur vereinzelte Erscheinungen.

Der 1914 ausgebrochene Krieg hat die Dringlichkeit der Lösung der Armenfrage bedeutend verschärft.

Am 26. November 1914 ist in Olten die interkantonale Vereinbarung betreffend die wohnörtliche, allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges beschlossen worden. Derselben sind alle Kantone beigetreten, ausgenommen Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Thurgau, Waadt, Genf.

Zweck der Uebereinkunft ist möglichste Einschränkung der Heim-
schaffungen und finanzieller Ausgleich zwischen Wohnorts- und Heimat-
gemeinde.

Die Hauptbestimmungen lauten:

1. Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die
die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten
seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Verei-
nbarung beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausrei-
chende Unterstützung, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird, zu
gewähren.

Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unter-
stützungen dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Be-
hörden zur Rückerstattung veranlassen kann.

Diese Vereinbarung soll den Vorläufer eines dauernden Konkordates
bilden.

Schon am 20. Mai 1912 hatte die Konferenz der kantonalen Armendirek-
toren den Entwurf der ständigen Kommission der schweizerischen
Armenpflegerkonferenzen eines interkantonalen Konkordates zur Re-
gelung der dringendsten Uebelstände im Armenwesen genehmigt.

Die Grundlagen zum Entwurf beruhten auf einem Vorschlag des jetzigen
Chefs der innerpolitischen Abteilung in Bern, Dr. Leopold, damals Adjunkt
der Abteilung für Polizeiwesen auf dem eidgenössischen Justizdepartement. Dieser
Vorschlag ist dann von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfle-
gerkonferenzen weiter ausgearbeitet und in mehreren von Herren Wullschleger
und Burren einberufenen Konferenzen mit den kantonalen Armendirektoren be-
reinigt worden. Mit dem Ausbruch des Krieges mußte das Projekt vorläufig zu-
rücktreten:

Die Erfahrungen der vorübergehenden Vereinbarung betreffend Kriegsnot-
hilfe waren befriedigend, so daß die Armendirektorenkonferenz schon im Juli
1915 beschloß, sie für das erwähnte, in künftigen Friedenszeiten dauernd zu
funktionierende, interkantonale Konkordat zu verwerten. Im November 1915
genehmigte sie den in diesem Sinne revidierten Entwurf von 1912, in welchen
verschiedene grundsätzliche Bestimmungen der Kriegsvereinbarung hinüberge-
nommen wurden.

Die Kantone, die diesem Konkordat beitreten wollen, übernehmen die Unter-
stützungspflicht gegenüber Bürgern aus andern Kantonen, wenn sie zwei
Jahre ununterbrochen in einem andern Kanton gewohnt haben. Der
Heimatkanton soll aber daran gewisse Beiträge leisten und zwar zwei Drittel,
wenn der auswärtige Aufenthalt nicht mehr als zehn Jahre beträgt, die Hälfte,
wenn er höchstens zwanzig Jahre beträgt, und einen Viertel, wenn er mehr be-
trägt. Die Verteilung der vom Wohnortskanton zu tragenden Lasten zwischen dem
Kanton und den Gemeinden ist Sache jedes einzelnen Kantons.

Schiedsinstanz ist der Bundesrat.

Das ist der wesentliche Inhalt dieses hier wiederholt besprochenen Konkor-
dats, dem beizutreten die Armendirektion für den Kanton Bern (Regierungs-
rat Burren) in warmen Worten empfiehlt.

Der Bericht der Armendirektion bemerkt: „Es wäre natürlich wünschbar,
bevor man den großen Referendumsapparat in Bewegung setzt, genau zu wissen,
ob das Konkordat auch wirklich zustande kommen werde und unter welchen Kan-
tonen. Es ist uns nicht gleichgültig, ob Zürich mit 20,570, Luzern mit 9452, Frei-
burg mit 10,806, Solothurn mit 24,851, Baselstadt mit 8097, Aargau mit 13,360,
Waadt mit 32,208, Neuenburg mit 34,003, Genf mit 9111 Seelen bernischer
Wohnbevölkerung hier mitmachen oder lediglich Uri mit 374, Schwyz mit 498,

Glarus mit 317, Innerrhoden mit 53 Seelen bernischer Wohnbevölkerung usw. Abgesehen davon, daß ja ohne die Mitwirkung von wenigstens vier großen Kantonen das Konkordat überhaupt dahinfiel. Leider fehlt uns heute ein sicheres Bild, wie die Beteiligung der Kantone sich gestalten werde.

Wir wissen bloß, daß bis 1. Juli 1917 eine Anzahl von Kantonsregierungen dem Bundesrat erklärt hat, den zuständigen Instanzen ihrer Kantone den Beitritt zum Konkordat empfehlen zu wollen, nämlich: Bern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh. und Tessin (seither auch Aargau), während Zürich und Genf sich ablehnend vernehmen ließen.

Wir bedauern, voraussetzen zu müssen, daß verschiedene Kantone, die wir gerne bei der Sache sähen, namentlich die welschen, sich fernhalten werden; das wird so bleiben, bis der Bund das Konkordat wesentlich wird können finanzieren helfen, wie er schon die Kriegsnotvereinbarung allerdings nicht aus Bundesmitteln, sondern aus dem Ertrag von Liebesgaben-sammlungen, wirksam subventioniert hat. Auf der andern Seite liegt große Wahrscheinlichkeit vor, daß verschiedene solche Kantone, an denen uns viel gelegen sein muß, wie Solothurn, Baselfstadt und Aargau mit großer bernischer Wohnbevölkerung, mitmachen werden, neben einer Anzahl anderer mit geringerer bernischer Wohnbevölkerung. Im übrigen wird in allen Kantonen, ausgenommen Solothurn, über diese Sache eine Volksabstimmung ergeben müssen. Das erfordert überall Zeit, und wir können nicht zuwarten, bis die Sachlage sich völlig abgeklärt hat; denn der vom Bundesrat gesetzte äußerste Termin, Ende 1918, könnte vom Kanton Bern leicht verpaßt werden, wenn nicht die Behörden rechtzeitig die Volksabstimmung vorbereiten.

Wir können heute nur sagen: Wir erwarten bestimmt das Zustandekommen des Konkordates.

Unter allen Umständen muß der Kanton Bern hier mittun, und es steht ihm wohl an, die Fahne voranzutragen.

Es ist zu hoffen, daß andere Kantone, auch vor allem Basel, nachfolgen. Es handelt sich tatsächlich nicht nur um ein Konkordat, die Annahme des Konkordates durch die kantonalen Instanzen (Kantonsräte oder Volk) bildet das anzustrebende Ziel als Uebergang zur idealeren Lösung der bundesrechtlichen Ordnung der Armenpflege (Motion Luz), auf die leider für lange Zeit vor allem aus finanziellen Gründen nicht zu rechnen ist.

Basel hat sich im allgemeinen zur Idee günstig gestellt. Es leistet schon längst mehr als im Konkordat gefordert wird.

Mindestens 6 Kantone, wovon wenigstens 4 mit über 100,000 Einwohnern, müssen dem Konkordat beigetreten sein, bevor dieses in Wirksamkeit treten kann. Jedem Konkordatskanton soll es freistehen, bei Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres den Rücktritt zu erklären.

Sieben Kantonsregierungen sind bereit, der zuständigen Behörde (Kantonsrat oder Volk) den Beitritt zum Konkordat zu empfehlen. Davon sind vier Kantone über 100,000 Einwohner. Die Genehmigung der zuständigen Instanz vorausgesetzt, ist somit das Zustandekommen des Konkordates wahrscheinlich. Mag letzteres noch manche Unvollkommenheiten haben, so würde dessen Inkrafttreten doch einen großen Fortschritt in der einheitlicheren Regelung der schweizerischen Armenfragen bedeuten.

Aargau. Armenwesen. Ueber dieses äußerte sich Ende der 40er und Anfangs der 50er Jahre ein aargauischer Bezirksamtman n an seine Regierung u. a. wie folgt: